



Merkblatt Gewerbeausübung mit Niederlassung ab 1.1.2021

Ab 1. Januar 2021 unterscheidet das Gewerbegesetz zwischen **bewilligungspflichtigen** und **anmeldepflichtigen** Gewerben.

Einfache Gewerbe müssen sich neu „Anmelden“ und keinen Antrag auf Gewerbebewilligung stellen.

Die bewilligungspflichtigen Gewerbe müssen einen Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung stellen. Eine Liste der bewilligungspflichtigen Gewerbe (insb. qualifizierte Gewerbe) finden Sie am Ende dieses Merkblattes (bzw. im Anhang 3 der [Gewerbeverordnung](#)).

Anmeldung eines einfachen Gewerbes

Beabsichtigen Sie ein Gewerbe auszuüben, das kein bewilligungspflichtiges Gewerbe ist, müssen Sie das Gewerbe [anmelden](#). Im Gegensatz zu den bewilligungspflichtigen Gewerben kann das anmeldepflichtige Gewerbe bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen bereits mit der Anmeldung (inkl. Bezahlung der Gebühr) ausgeübt werden.

Notwendige Unterlagen und Informationen für eine Anmeldung eines einfachen Gewerbes

- Identitätsausweis (ID- oder Passkopie, das Dokument muss gültig sein) für Liechtensteinische Staatsbürger und EWR-Staatsangehörige sowie Schweizer Staatsangehörige
- Liechtensteinischer Aufenthaltsausweis für Drittstaatsangehörige (Nicht EWR/CH)
- bei juristischen Personen Handelsregisterauszug (Handlungsfähigkeit)
- Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Zuverlässigkeit)
- Pfändungsregisterauszug nicht älter als drei Monate (Zuverlässigkeit)
- Plan des Standorts der Betriebsstätte; Auszug aus dem Grundbuch; Mietvertrag oder gleichwertiges Dokument,
- eine genaue Beschreibung des Gewerbebezwecks
- die Bezahlung der Gebühr.

Hinweis: Ihre Gewerbeberechtigung kann nur entstehen, wenn die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Anmeldung unter Beilage aller Nachweise vorgenommen wurde. Sie dürfen das anmeldepflichtige Gewerbe nur bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen mit der Anmeldung ausüben, auch wenn das Amt für Volkswirtschaft die Voraussetzungen noch nicht überprüft hat. Es steht Ihnen jedoch frei,

mit der Aufnahme der Tätigkeit zu warten, bis das Amt für Volkswirtschaft die Voraussetzungen geprüft und den Eintrag ins Gewerberegister vorgenommen hat.

Das Amt für Volkswirtschaft prüft unverzüglich, längstens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ob die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen.

Sind die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt, so nimmt das Amt für Volkswirtschaft die Eintragung in das Gewerberegister vor und übermittelt Ihnen einen Auszug aus dem Gewerberegister.

Sind die Ausübungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so stellt das Amt für Volkswirtschaft dies mit Verfügung fest und ergreift die erforderlichen Massnahmen. Wer eine gewerbmässige Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung ausübt, wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

Kosten

Die Anmeldegebühr beträgt für eine Natürliche Person CHF 250.-, für eine juristische Person CHF 500.-. Die Gebühren sind vorab per Überweisung zu bezahlen. Erst nach Eingang der Gebühr kann das Bewilligungsgesuch bearbeitet werden.

Antrag auf Gewerbebewilligung für bewilligungspflichtige Gewerbe

Beabsichtigen Sie ein bewilligungspflichtiges Gewerbe auszuüben, müssen Sie einen [Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung](#) (Onlineschalter Liechtensteinische Landesverwaltung) stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

Notwendige Unterlagen und Informationen für eine Gewerbebewilligung

- Identitätsausweis (ID- oder Passkopie, das Dokument muss gültig sein) für Liechtensteinische Staatsbürger und EWR-Staatsangehörige sowie Schweizer Staatsangehörige
- Liechtensteinischer Aufenthaltsausweis für Drittstaatsangehörige (Nicht EWR/CH)
- bei juristischen Personen Handelsregisterauszug (Handlungsfähigkeit)
- Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Zuverlässigkeit)
- Pfändungsregisterauszug nicht älter als drei Monate (Zuverlässigkeit)
- Nachweise über die fachliche Eignung (Diplome oder Prüfungszeugnisse, Arbeitsbestätigungen sofern erforderlich oder Arbeitszeugnisse,
- Plan des Standorts der Betriebsstätte; Auszug aus dem Grundbuch; Mietvertrag oder gleichwertiges Dokument,
- eine genaue Beschreibung des Gewerbebezwecks
- die Bezahlung der Gebühr.

Das Amt für Volkswirtschaft prüft Ihren Antrag unverzüglich, längstens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Die Entscheidungsfrist beginnt mit

dem Eingang des vollständigen Antrages zu laufen. Bei schwierigen Angelegenheiten kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängert werden.

Sind die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen Auszug aus dem Gewerberegister. Auf die Ausfertigung einer Verfügung wird verzichtet. Sie können jedoch eine formelle Verfügung verlangen.

Erfüllen Sie die Ausübungsvoraussetzungen nicht, erhalten Sie eine rechtsmittelfähige Verfügung.

Kosten

Die Bewilligungsgebühr beträgt für eine Natürliche Person CHF 500.-, für eine juristische Person CHF 1000.-. Die Gebühren sind vorab per Überweisung zu bezahlen. Erst nach Eingang der Gebühr kann das Bewilligungsgesuch bearbeitet werden.

Änderungen der Gewerbeberechtigung

Ändern Sie beispielsweise den Gewerbebezug, die Geschäftsführung oder Betriebsleitung, die Betriebsstätte oder die Zustelladresse ist dies dem Amt für Volkswirtschaft per Formular im Onlineschalter mitzuteilen.

Betrifft die Änderung ein bewilligungspflichtiges Gewerbe bedarf die Vornahme der Änderung der vorgängigen Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft. Bitte verwenden Sie das entsprechende [Antragsformular](#) im Onlineschalter der LLV

Betrifft die Änderung lediglich ein einfaches Gewerbe verwenden Sie das entsprechende [Anmeldeformular](#) im Onlineschalter der LLV

Kosten

Die Gebühren für Änderungen des Gewerbebezwecks, Änderungen der Geschäftsführung oder Betriebsleitung betragen jeweils CHF 200.-. Die Änderung der Betriebsstätte beträgt CHF 100.-, die Änderung der Zustelladresse beträgt CHF 30.-

Ruhen der Gewerbeberechtigung

Möchten Sie Ihre Gewerbeberechtigung vorübergehend ruhend stellen, ist dies dem Amt für Volkswirtschaft mittels Antragsformular ([einfache Gewerbe](#), [bewilligungspflichtige Gewerbe](#)) zu erklären. Während des Ruhens der Gewerbeberechtigung ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen. Die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit ist dem Amt für Volkswirtschaft vorab mitzuteilen.

Bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten darf die Gewerbeberechtigung höchstens fünf Jahre ruhen.

Verzicht auf die Gewerbeberechtigung (Löschen)

Möchten Sie auf Ihre Gewerbeberechtigung verzichten, teilen Sie dies dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich per Onlineformular ([einfache Gewerbe](#), [bewilligungspflichtige Gewerbe](#)) mit. Ihre Gewerbebewilligung wird gebührenfrei gelöscht.

Hinweis Besondere Gewerbe

Buchhalter, Immobilienmakler und Güterhändler

Sorgfaltspflichtige Gewerbetreibende im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n, p und q Sorgfaltspflichtgesetz, insbesondere Buchhalter, Immobilienmakler und Güterhändler, müssen die Zuverlässigkeit ihrer qualifiziert beteiligten (mehr als 25%) wirtschaftlich berechtigten Personen nachweisen.

Gesetzliche Grundlagen

Gewerbegesetz

<https://www.gesetze.li/chrono/pdf/2020415000>

Gewerbeverordnung

<https://www.gesetze.li/chrono/pdf/202046900>

Kontakt

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Wirtschaft
Postfach 684
9490 Vaduz

info.wirtschaft@lv.li

Tel. +423 236 7100

Anhang

Bewilligungspflichtige Gewerbe gemäss Anhang 3 der Gewerbeverordnung

1. Abdichterin bzw. Abdichter
2. Automobil-Fachfrau bzw. Automobil-Fachmann
3. Automobil-Mechatronikerin bzw. Automobil-Mechatroniker
4. Baumaschinenmechanikerin bzw. Baumaschinenmechaniker
5. Baumeisterin bzw. Baumeister
6. Bäckerin-Konditorin bzw. Bäcker-Konditor
7. Bergführerin bzw. Bergführer
8. Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterin bzw. Berufs-, Studien- und Laufbahnberater
9. Bestatterin bzw. Bestatter
10. Betonwerkerin bzw. Betonwerker
11. Bootbauerin bzw. Bootbauer
12. Carrosseriespenglerin bzw. Carrosseriespengler
13. Coiffeuse bzw. Coiffeur
14. Dachdeckerin bzw. Dachdecker
15. Elektroinstallateurin bzw. Elektroinstallateur, Elektroinstallations- und Sicherheitsexpertin bzw. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte sowie Montage-Elektrikerin bzw. Montage-Elektriker
16. Elektronikerin bzw. Elektroniker
17. Elektroprojektleiterin bzw. Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit
18. Fahrzeugschlosserin bzw. Fahrzeugschlosser
19. Fassadenbauerin bzw. Fassadenbauer
20. Fleischfachfrau bzw. Fleischfachmann
21. Forstwartin bzw. Forstwart
22. Gärtnerin bzw. Gärtner

23. Gastgewerbe, Catering und Party-Service
24. Gebäudereinigerin bzw. Gebäudereiniger
25. Gerüstbauerin bzw. Gerüstbauer
26. Gipserin-Trockenbauerin bzw. Gipser-Trockenbauer
27. Heizungsinstallateurin bzw. Heizungsinstallateur
28. Holzbaumeisterin bzw. Holzbaumeister
29. Hörgeräte-Akustikerin bzw. Hörgeräte-Akustiker
30. Immobilienmaklerin bzw. Immobilienmakler
31. Inkassoexpertin bzw. Inkassoexperte
32. Isolierspenglerin bzw. Isolierspengler
33. Kältesystem-Monteurin bzw. Kältesystem-Monteur
34. Kaminfegerin bzw. Kaminfeger
35. Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin bzw. Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker
36. Konditorin-Confiseurin bzw. Konditor-Confiseur
37. Konstrukteurin bzw. Konstrukteur
38. Kosmetikerin bzw. Kosmetiker
39. Laborantin bzw. Laborant
40. Landmaschinenmechanikerin bzw. Landmaschinenmechaniker
41. Lüftungsanlagenbauerin bzw. Lüftungsanlagenbauer
42. Malerin bzw. Maler
43. Maurerin bzw. Maurer
44. Metallbauerin bzw. Metallbauer
45. Metallbaukonstrukteurin bzw. Metallbaukonstrukteur
46. Motorradmechanikerin bzw. Motorradmechaniker
47. Netzelektrikerin bzw. Netzelektriker

48. Ofenbauerin bzw. Ofenbauer
49. Orthopädistin bzw. Orthopädist
50. Pflästerin bzw. Pflästerer
51. Physiklaborantin bzw. Physiklaborant
52. Piercerin bzw. Piercer
53. Plattenlegerin bzw. Plattenleger
54. Podologin bzw. Podologe
55. Polymechnikerin bzw. Polymechniker
56. Privatdetektivin bzw. Privatdetektiv
57. Pyrotechnikerin bzw. Pyrotechniker
58. Rechnungslegungs- und Controllingexpertin bzw. Rechnungslegungs- und Controllingexperte
59. Reifenfachfrau bzw. Reifenfachmann
60. Sanitärinstallateurin bzw. Sanitärinstallateur
61. Schreinerin bzw. Schreiner
62. Sicherheitsfachfrau bzw. Sicherheitsfachmann
63. Storenmonteurin bzw. Storenmonteur
64. Spenglerin bzw. Spengler
65. Sprengfachfrau bzw. Sprengfachmann
66. Strassenbauerin bzw. Strassenbauer
67. TätowiererIn bzw. Tätowierer
68. Telematikerin bzw. Telematiker
69. Textiltechnologin bzw. Textiltechnologe
70. Veranstalterin bzw. Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittlerin bzw. Vermittler von verbundenen Reiseleistungen
71. Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker
72. Zimmerin bzw. Zimmermann